



Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg (LVwZG BW)

Der derzeitige Aufenthalt des unten genannten Zustelladressaten ist nicht zu ermitteln bzw. eine Zustellung nach § 11 Abs. 1 LVwZG BW ist nicht möglich, weshalb das nachstehend beschriebene Dokument hiermit **öffentlich zugestellt** wird.

1. **Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:**

Mohanad AL SHAIK

z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift:

vermutlich Istanbul/Türkei

2. **Datum und Aktenzeichen des Dokuments:**

13.05.2024, Az. 2.2/457.69-Co

3. **Behörde, für die zugestellt wird:**

Landkreis Rastatt

–Jugendamt–

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Bestandskraft eintritt. Hierdurch können dem Adressaten Rechtsverluste drohen.

Das oben bezeichnete Schriftstück kann vom Empfangsberechtigten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises/Passes oder einer rechtsgültigen Bevollmächtigung **beim Jugendamt des Landkreises Rastatt** während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden. Um vorherige Kontaktaufnahme (Tel. 07222/381-2546) wird gebeten.

gez. Conrad-Tartler, 13.05.2024

Zeitraum der Veröffentlichung:

von 29.05.2024

bis 13.06.2024

Kontakt

Landratsamt Rastatt

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

www.landkreis-rastatt.de